



Regierungspräsidium - 34110 Kassel

204/0000472/25/34123-03.06/0,55EUR

Auskunft erteilt: Frau Hofmeister  
Telefon: 0561/106-1777  
Telefax: 0561/106-1851997  
E-Mail: bgp@zbs.hessen.de  
Internet:

Datum: 24.03.2006

Aktenzeichen:

## Anhörung im Bußgeldverfahren

Sehr geehrter Herr

Ihnen wird vorgeworfen, am 11.03.2006 um 07:59 Uhr Mainhausen, A 45, Ri. Würzburg, Km: 256,408 als Führer des PKW folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 36 km/h.  
Zulässige Geschwindigkeit: 60 km/h;  
Festgestellte Geschwindigkeit (abzgl. Toleranz): 96 km/h.

§ 41 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.6 BKat

Beweismittel:

Zeuge: Herr Preß, Verkehrsdienst Offenbach, Filmnummer: 140320067

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) haben Sie Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, unrichtige oder unvollständige Angaben zu Ihrer Person im Anhörungsbogen (durch Ausfüllen der Nr. 1 auf der Rückseite) zu berichtigen oder zu vervollständigen. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Den ausgefüllten Anhörungsbogen senden Sie bitte **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens zurück. Sofern Sie sich nicht zu dem Vorwurf äußern, kann ohne weitere Anhörung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden. **Falls Sie sich äußern, werde ich aufgrund Ihrer Angaben entscheiden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Antwort ein Bußgeldbescheid erlassen wird.**

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte neben Ihren Personalien auch die Personalien der verantwortlichen Person unter "Angaben zur Sache" auf der Rückseite mit; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Sie vermeiden dadurch jedoch weitere Ermittlungen.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug führte, kann der Halterin oder dem Halter des Kraftfahrzeuges gemäß § 31a der Straßenverkehrszulassungsordnung ein Fahrtenbuch auferlegt werden.

Im Auftrag

Frau Hofmeister

